

b. Die nachfolgenden Sendefrequenzen stehen voraussichtlich ab Juli 1987 – teilweise mit einer auf 160 Watt beschränkten Sendeleistung und vorbehaltlich fernmelderechtlicher Erfordernisse – zur Verfügung:

lfd. Nr.	Sendername	Frequenz MHz	Leistung kW
1	Feldberg/Schwarzwald	104.0	5.0
2	Hohe Möhr	106.6	0.5
3	Neumühl	104.9	5.0
4	Schwarzer Grat	105.0	50.0

Die im Nutzungsplan (Anlage 3) unter der Kategorie D ausgewiesenen Frequenzen stehen zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung. Hinsichtlich des Verbreitungsgebietes wird im einzelnen auf die Ausführungen unter II 4. verwiesen. Aufgrund der teilweise deutlich höheren Senderleistung kann – im Vergleich zu den Lokalsendern – von einem größeren Verbreitungsgebiet ausgegangen werden. Die genannten leistungsstarken Sender ermöglichen es deshalb, größere Teilbereiche des Landes zu versorgen.

III. Bekanntmachung, Aufforderung zur Antragstellung

Mit der Bekanntmachung der unter Ziffer II genannten Übertragungskapazitäten im Staatsanzeiger vom 13. August 1986 hat die Landesanstalt für Kommunikation gemäß § 25 LMedienG dazu aufgefordert, innerhalb von drei Monaten Anträge auf Zulassung als Veranstalter von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie von rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten einzureichen. Das Ausschreibungsverfahren wurde mit einer Ausschlussfrist bis 14. November, 24.00 Uhr versehen. Dies bedeutet, daß alle Anträge, die formgerecht und vollständig entsprechend den sich aus diesem Merkblatt ergebenden Anforderungen bei der Landesanstalt für Kommunikation, Mörikestr. 21, 7000 Stuttgart 1, eingegangen sind, in das Zulassungsverfahren einbezogen werden. Alle Anträge, die nach dem 14. November 1986, 24.00 Uhr eingehen, müssen unberücksichtigt bleiben. Antragsteller, die vor der Bekanntmachung schriftliche Anträge auf Zulassung bei der Landesanstalt für Kommunikation eingereicht haben, bekommen dieses Merkblatt zugesandt. Sie haben auf der Grundlage dieses Merkblatts die Vollständigkeit ihrer Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls die eingereichten Unterlagen zu ergänzen sowie die vor der Bekanntmachung erfolgte Antragstellung ausdrücklich zu bestätigen.

IV. Voraussetzungen für die Zulassung

1. Persönliche Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung setzt voraus, daß der Antragsteller

- unbeschränkt geschäftsfähig ist,
- die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu begleiten, nicht durch Richterspruch verloren hat,
- das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Art. 18 Grundgesetz verwirkt hat,
- als Partei oder Vereinigung nicht verboten ist,
- seinen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann,
- die Gewähr dafür bietet, daß er das Programm entsprechend der Zulassung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften veranstalten und verbreiten wird.

Die Voraussetzungen nach Buchstabe a–c müssen bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein.

Auf die persönlichen Hinderungsgründe für eine Zulassung in § 23 Abs. 2 LMedienG wird hingewiesen.

2. Sachliche Zulassungsvoraussetzungen

Die sachlichen Zulassungsvoraussetzungen richten sich insbesondere nach § 24 LMedienG. Das hierzu vorzulegende Programmschema muß auch Aufschluß geben über Inhalt, Form und Umfang von Kooperationen und Koproduktionen oder

andere gestalteter Übernahmen von Programmteilen. Hierunter fällt beispielsweise die Übernahme eines Rahmenprogramms. Zur Vorlage eines Finanzplans gehört auch die Darstellung der Art der Finanzierung des Programms gemäß § 29 LMedienG. Erforderlich sind hier geeignete Unterlagen zur Glaubhaftmachung, daß der Antragsteller in der Lage ist, für die Dauer der Lizenz sein Programm zu betreiben.

V. Antragsstellung

Anträge auf Zulassung als privater Veranstalter von Hörfunk oder Fernsehen oder von rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten haben folgende Bestandteile zu enthalten:

- Mindestens 7 Kopien der gesamten Unterlagen.
- Die vollständige Adresse einschließlich Telefonnummer des Antragstellers sowie gegebenenfalls seines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters.
- Informationen über die voraussichtliche Inbetriebnahme der zur Übertragung des beantragten Programms vorgesehenen Kapazität.
- Form der Finanzierung.
- Vorlage eines Finanzplans, der das Vorliegen der nach § 24 LMedienG zu erfüllenden Voraussetzungen glaubhaft macht, z.B. Bilanz, Bankbestätigung oder vergleichbare Nachweise für die Finanzierbarkeit des beantragten Programms.
- Vorlage eines Programmschemas, insbesondere mit den für die Prüfung der sachlichen Voraussetzungen nach § 24 LMedienG erforderlichen Angaben.
- Darlegung der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion des Veranstalters oder der Trägergesellschaft.
- Darlegung der Gewährleistung der Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet sowie weiterer Programmanforderungen (siehe Ziffer VI dieses Merkblatts).
- Angaben über die Art der Zulassung, die beantragt wird:
 - für die drahtlose Verbreitung oder für die Verbreitung durch Kabel (Verbreitungsart),
 - landesweit oder für ein bestimmtes Teilgebiet, für ein Kabelnetz oder einen Teil eines Kabelnetzes (Verbreitungsgebiet),
 - für Hörfunk oder Fernsehen (Programmart),
 - für die Verbreitung eines Vollprogramms oder eines bestimmten Spartenprogramms (Programmkategorie),
 - für die volle oder eine bestimmte teilweise Nutzung einer drahtlosen Frequenz oder eines Kabelkanals (Sendezeit).
- Der Antrag muß Angaben zum Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen wie auch zum Nichtvorhandensein der gesetzlichen Anschlußgründe (vgl. IV dieses Merkblatts) enthalten. Hierzu können entsprechende Dokumente verlangt werden. Zur Prüfung der Anschlußgründe hat der Antragsteller seine Eigentumsverhältnisse sowie alle Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich offenzulegen. Diese Angaben werden vertraulich behandelt.

VI. Programmanforderungen

Neben den unter Ziffer IV und V dargestellten Angaben und Voraussetzungen wird im Zulassungsverfahren die Erfüllung der nachstehend genannten Anforderungen eine wesentliche Rolle spielen.

1. Meinungsvielfalt

Das Landesmediengesetz will Meinungsvielfalt ermöglichen (§ 14). Im Grundsatz geht es davon aus, daß Meinungsvielfalt durch eine Mindestzahl konkurrierender Programme in einem Verbreitungsgebiet zustandekommt. Diese Mindestzahl gilt nach § 20 LMedienG als erreicht, wenn im Verbreitungsgebiet außer den Programmen der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten bei Lokal- und Regionalprogrammen insgesamt drei, bei überregionalen Programmen insgesamt vier gleichartige deutschsprachige Programme oder Programmteile nach § 16 LMedienG zugelassen, aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes herangeführt und nach § 11 LMedienG zur Weiterverbreitung zugelassen oder ortsüblich empfangbar